

Benützungsreglement

Bernowa-Halle, Schul- und Aussenanlagen, Gruppenunterkunft und Beachvolleyballanlage

Beschlossen vom Gemeinderat am 11. November 2025.

Stand	gültig ab
Einführung / in Kraft	15.09.1987
Revision 1	01.05.1995
Revision 2	01.01.2005
Revision 3	01.03.2010
Revision 4	01.07.2012
Revision 5	01.07.2013
Revision 6	01.01.2014
Revision 7	01.02.2020
Revision 8	01.01.2026

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Gemeindeammann:

Michaela Vögeli

Gemeindeschreiberin I

Larissa Knecht

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	Seite 3
Art. 1 Zweck, Angebot	Seite 3
Art. 2 Zuständigkeit.....	Seite 3
Art. 3 Bewilligungsverfahren, Vorrang	Seite 4
Art. 4 Gebühren	Seite 4
Art. 5 Gebührenerlass	Seite 4
Art. 6 Abfallentsorgung	Seite 4
Art. 7 Ruhe und Ordnung	Seite 5
Art. 8 Haftung für Schäden und Sicherheit	Seite 5
2. BENÜTZUNG DER BERNOWA-HALLE	Seite 5
Art. 9 Belegungsplan	Seite 5
Art. 10 Proben vor Aufführungen	Seite 5
Art. 11 Schlüssel- und Batchabgabe.....	Seite 6
Art. 12 Ruhe, Ordnung und Sicherheit.....	Seite 6
Art. 13 Garderobe.....	Seite 6
Art. 14 Einrichtungen	Seite 6/7
Art. 15 Reinigung und Abnahme.....	Seite 7
Art. 16 Hauptreinigung.....	Seite 7
Art. 17 Betreten der Innenanlagen.....	Seite 7
Art. 18 Gerätebenützung in der Halle	Seite 7/8
Art. 19 Parkierung	Seite 8
Art. 20 Brandschutzvorschriften.....	Seite 8
Art. 21 Wirtschaftsbetrieb und Bewilligungen	Seite 9
Art. 22 Zutritt zur Bernowa-Halle bei Belegung durch Vereine	Seite 9
3. BENÜTZUNG DER SCHUL- UND AUSSENANLAGEN	Seite 9
Art. 23 Kochschule	Seite 9
Art. 24 Gerätebenützung	Seite 9
Art. 25 Benützung von Spielwiese und Fussballplatz	Seite 9
Art. 26 Verbot des Befahrens	Seite 9
Art. 27 Lärm.....	Seite 10
Art. 28 Benützungszeiten.....	Seite 10
Art. 29 Littering	Seite 10
Art. 29a Hunde	Seite 10
Art. 30 Kontrolle, Busse	Seite 10
4. BENÜTZUNG DER GRUPPENUNTERKUNFT	Seite 11
Art. 31 Reinigung und Abnahme.....	Seite 11
Art. 32 Vorrang	Seite 11
5. BENÜTZUNG DER BEACHVOLLEYBALLANLAGE	Seite 11
Art. 33 Reservation.....	Seite 11
Art. 34 Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit.....	Seite 11
Art. 35 Benützungszeiten.....	Seite 11
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 11
Art. 36 Verweigerung bei Widerhandlung	Seite 11
Art. 37 Zusätzliche Bestimmungen	Seite 12
Art. 38 Inkraftsetzung	Seite 12
7. ANHANG	Seite 13/14
Tarifverordnung zum Benützungsreglement Bernowa-Halle, Schul- und Aussenanlagen und Gruppenunterkunft	Seite 13/14

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Bernowa-Halle und die Schulanlagen Leibstadt mit ihren Nebenräumen dienen der Pflege und Förderung des sportlichen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Leibstadt und ihres Einzugsgebietes.

Zweck, Angebot

Dazu stehen zur Verfügung:

Bernowa-Halle

- Halle
- Bühne
- Küche
- Duschenanlagen
- Garderoben
- WC-Anlagen
- Musik- und Vereinszimmer

Aussenanlagen

- Fussballplatz
- Leichtathletikanlage
- Beachvolleyballanlage

Schulanlagen

- Kochschule
- Werkraum
- Andere Schulräume
- Pausenplatz und Schulareal
- Garderoben
- Duschenanlagen

Gruppenunterkunft

Art. 2

Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung der Benützungsbewilligungen. Er kann die Zuständigkeit auch delegieren.

Zuständigkeit

Benützungsbewilligungen für die Bernowa-Halle und Aussenanlagen innerhalb der Schulzeit dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung ausgestellt werden.

Gesuche zur Benützung von Schulräumlichkeiten dürfen nur mit Einverständnis der Schulleitung bewilligt werden.

Art. 3

Benützungsgesuche sind mit dem entsprechenden Formular mindestens 2 Monate im Voraus bei der Gemeindekanzlei, Oberdorfstrasse 222, 5325 Leibstadt, einzureichen.

**Bewilligungsverfahren,
Vorrang**

Gesuchsformulare können bei der Gemeindekanzlei (Telefon: 056 267 63 40) oder über den Online-Schalter auf der Homepage www.leibstadt.ch bezogen werden.

Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Firmen und Institutionen haben nach Möglichkeit Vorrang.

Art. 4

Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten gestützt auf die Tarifordnung (Anhang) sowie allfällige anderweitige Kosten gemäss den Bestimmungen in der Benützungsbewilligung zu entrichten.

Gebühren

Über die Festlegung der Gebühren entscheidet der Gemeinderat. Er kann, wo es sinnvoll erscheint, mit den Benützenden eine Pauschalabgabe vereinbaren. Benützende können verpflichtet werden, die Gebühren vor, während oder unmittelbar nach der Veranstaltung zu bezahlen.

Für die Benützung bei Proben und Übungen ortsansässiger Vereine ist keine Entschädigung zu entrichten.

Für eine regelmässige Benützung von auswärtigen Organisationen und Vereinen legt der Gemeinderat die Gebühren von Fall zu Fall fest.

Sollte eine Veranstaltung vorgängig der Benützung annulliert werden, ist der Gemeinderat berechtigt, die Umräume für die Bewilligung und Reservation in Rechnung zu stellen.

Der Gemeinderat kann die Hinterlegung eines Depots verlangen.

Art. 5

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch der Veranstaltenden ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Nebenkosten sind in der Regel zu bezahlen.

Gebührenerlass

Art. 6

Benützende haben die durch ihre Veranstaltung anfallenden Abfallentsorgungskosten gemäss den Ansätzen der Gemeinde Leibstadt zu übernehmen. Grössere Glasmengen sind auf Kosten des Veranstaltenden separat zu entsorgen.

Abfallentsorgung

Art. 7

Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze in keiner Weise gestört werden.

Ruhe und Ordnung

Bezüglich Nachtruhe gelten die Vorschriften des Polizeireglementes der Gemeinden im Zurzibiet vom 1. April 2008. Der Gemeinderat ist befugt, weitere Einschränkungen vorzunehmen.

Für das Lichterlöschen und Abschiessen der benutzten Räume und des Haupteinganges ist der Verein / die Lehrerschaft / der Veranstaltende zuständig. Sind gleichzeitig mehrere Benützende anwesend, haben sie sich eindeutig über die Schliessung des Haupteinganges abzusprechen. Der Hausdienst führt Stichkontrollen durch.

Art. 8

Für Schäden an Gebäuden, Umgebung und Einrichtungen haftet der Veranstaltende, selbst wenn diese Schäden durch Besuchende verursacht worden sind. Eventuelle Vorkommnisse sind dem Hausdienst zu melden.

Haftung für Schäden und Sicherheit

Es kann eine Kautions- oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

2. BENÜTZUNG DER BERNOWA-HALLE

Art. 9

Für die regelmässige Benützung der Bernowa-Halle ausserhalb der Schulzeit erstellt die Gemeindekanzlei jährlich einen Hallenbelegungsplan.

Belegungsplan

Bei ausserordentlicher Benützung hat der Veranstaltende die betroffenen Vereine gemäss Hallenbelegungsplan direkt zu informieren.

Art. 10

Vor Aufführungen oder Konzerten steht die Bühne in der Bernowa-Halle dem betreffenden Verein eine Woche vor dem Anlass von 19:00 – 22:30 Uhr zur Verfügung.

Proben vor Aufführungen

Der probende Verein ist verantwortlich, dass die übrigen Benützenden gemäss Hallenbelegungsplan rechtzeitig informiert werden.

Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 11

Jedem Verein stehen für die regelmässige Benützung zwei Schlüssel und Batch zur Verfügung. Für die bezogenen Schlüssel und Batch sind die im Ausleihformular aufgeführten Personen bzw. Vereinsmitglieder verantwortlich. Bezogene Schlüssel und Batch dürfen, ausser dem gleichen Verein angehörenden Personen, nicht weitergegeben oder ausgeliehen werden. Bei Änderungen des Schlüsselbesitzenden- und Batchbesitzenden ist die Gemeindekanzlei zu orientieren.

**Schlüssel- und
Batchabgabe**

Art. 12

Der Veranstaltende sorgt für Ruhe und Ordnung in und um die Bernowa-Halle.

**Ruhe, Ordnung und
Sicherheit**

Die Bernowa-Halle ist bei regelmässiger Benützung durch die Vereine um 22:30 Uhr zu schliessen. Proben, Kurse, Übungen usw. sind rechtzeitig zu beenden.

Bei grösseren Veranstaltungen in der Bernowa-Halle kann der Gemeinderat die Einsetzung eines Aufsichtsdienstes verlangen, welcher die Veranstaltung und die Umgebung mit Patrouillen überwacht. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden. Der Gemeinderat und die Regionalpolizei behalten sich vor, ebenfalls Kontrollen durchzuführen.

Art. 13

Das Führen und Überwachen einer Garderobe bei Anlässen ist Sache des Veranstaltenden. Die Gemeinde übernimmt dafür keine Haftung.

Garderobe

Art. 14

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. An Decken, Böden, Wänden und Türen ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebstreifen usw. nur nach Absprache mit dem Hausdienst erlaubt.

Einrichtungen

Das Einrichten der Bühne und der Halle ist Sache des betreffenden Veranstaltenden. Die Anleitung dazu erteilt der Hausdienst. Muss der Hausdienst zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Verrechnung über die Gemeinde erfolgt.

Bei Gefahr von übermässiger Verschmutzung oder Beschädigung kann der Gemeinderat geeignete Massnahmen auf Kosten des Veranstaltenden verlangen. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Bodenschutzabdeckung ist bei nicht sportlichen Veranstaltungen mit Konsumation zwingend zu verlegen. Eine Wandabdeckung muss nicht zwingend angebracht werden. An der Halle dürfen keine Schäden entstehen. Allfällige Schäden werden dem Veranstaltenden weiterverrechnet. Dem Veranstaltenden wird es selbst überlassen, ob er freiwillig und auf eigene Kosten eine Wandabdeckung anbringt.

Für die Bedienung der technischen Anlagen ist einzig und allein der Hausdienst zuständig. Der Veranstaltende wird nach Bedarf durch den Hausdienst instruiert.

Benützende der Küche, die ein Menü zubereiten, haben für die Bedienung der technischen Einrichtungen eine geeignete Person als Aufsichts- oder Bedienungsperson zu engagieren.

Art. 15

Wenn in der Benützungsbewilligung nichts Anderes vereinbart ist, sind die Küche und WC-Anlagen gereinigt (wie angetroffen) und die übrigen Räume „besenrein“ abzugeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hausdienst gegen Verrechnung. Sämtliche benützte Anlagen sind nach deren Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

**Reinigung und
Abnahme**

Das Reinigungsmaterial wird vom Hausdienst zur Verfügung gestellt.

Die Abgabe hat bis spätestens um 7:00 Uhr am Folgetag zu erfolgen, damit die Halle für den Turnbetrieb der Schule wieder zur Verfügung steht. Der Termin ist mit dem Hausdienst zu vereinbaren.

Die Übernahme resp. Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll.

Der Hausdienst übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allem Zubehör ebenfalls mittels Abnahmeprotokoll. Zerbrochenes oder fehlendes Material wird verrechnet.

Art. 16

Während der Hauptreinigung (Sommerferien) bleiben alle Räume der Bernowa-Halle geschlossen.

Hauptreinigung

Art. 17

Die Räume und Anlagen dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Für den Turnbetrieb in der Halle dürfen nur Turnschuhe mit abriebfesten Sohlen benützt werden.

**Betreten der
Innenanlagen**

Es ist untersagt, in der Halle und im Geräteraum während den Turnstunden oder Trainings zu Essen oder zu Trinken. Dies mit Ausnahme von Wasser.

Art. 18

Benützte Geräte sind nach dem Gebrauch an ihren Platz im Geräteraum einzuordnen. Beim Arbeiten mit Hanteln und dgl. sind schützende Unterlagen zu verwenden.

**Gerätebenützung
in der Halle**

Geräte und Matten sind an den Übungsort zu tragen oder zu fahren. Das Schleppen der Matten ist untersagt.

Innengeräte dürfen nur in Ausnahmefällen im Freien gebraucht werden. Sie sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

In der Halle darf nur mit sauberen und hallentauglichen Bällen gespielt werden.

Schuleigene Geräte dürfen nicht ausserhalb des Schulareals verwendet werden.

Art. 19

Die Fahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen bei der Bernowa-Halle zu parkieren.

Parkierung

Bei publikumsintensiven Veranstaltungen ist der Veranstaltende verantwortlich, dass eine Parkordnung bzw. -einweisung organisiert wird. Für den Einsatz eines Verkehrsdienstes kann mit der Regionalen Feuerwehr Rücksprache genommen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden. Der Veranstaltende muss zusammen mit der Einreichung des Benützungsgesuchs ein Parkierungskonzept vorlegen.

Das Parkieren auf dem Fussballplatz ist verboten. Ebenfalls verboten ist das Parkieren auf der Bernastrasse oder auf dem Trottoir, ab Einmündung Kantonsstrasse K130/J7 bis Ende der Bernowa-Halle.

Falsch parkierte Fahrzeuge werden von der Regionalpolizei gebüsst.

Das Abstellen von Zweirädern (wie Fahrräder, E-Scooter oder Trotinetts etc.) im Halleneingang ist nicht gestattet.

Art. 20

Die maximale Personenbelegung für die Mehrzweckhalle gemäss Richtlinien der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) beträgt 650 Personen. Der Veranstaltende ist dafür verantwortlich, dass diese Belegung nicht überschritten wird.

Brandschutzvorschriften

Sämtliche Notausgänge sind freizuhalten.

Beim Anbringen von Dekorationen ist das Merkblatt „Temporäre Veranstaltungen“ der AGV zu beachten. Die Feuerwehr hat vorgängig eine Kontrolle durchzuführen.

Bei Anlässen ist das Merkblatt «Temporäre Veranstaltungen» der AGV zu beachten und die entsprechenden Vorgaben sind einzuhalten. Bei bestimmten Anlässen kann der Gemeinderat im Rahmen der Benützungsbewilligung eine Brandwache anordnen. Die Durchführung erfolgt gemäss den geltenden kantonalen Vorschriften. Der Einsatz ist mit dem Feuerwehrkommandanten abzusprechen und die Kosten für den Einsatz gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 21

Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem gültigen Gastgewerbegesetz.

Wirtschaftsbetrieb und
Bewilligungen

Das Einholen weiterer Bewilligungen (z.B. für Lotto, Tombola, Verlängerung der Öffnungszeiten, Ausstellungen etc.) ist Sache des Veranstaltenden.

Art. 22

Personen, die sich nicht im Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit oder der Schule/Musikschule vor der Bernowa-Halle, in deren Vorraum, Obergeschoss oder Treppenhaus aufhalten, werden nicht geduldet. Sie sind durch die offiziellen Organe oder Mieter unverzüglich zum Verlassen der Bernowa-Halle aufzufordern.

Zutritt zur Bernowa-
Halle bei Belegung
durch Vereine

3. BENÜTZUNG DER SCHUL- UND AUSSENANLAGEN**Art. 23**

Die Kochschule ist nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hausdienst gegen Verrechnung.

Kochschule

Zerbrochenes und fehlendes Material wird verrechnet.

Art. 24

~~Kugel- und Steinstossen darf nur auf den dafür eingerichteten Anlagen erfolgen.~~ Aufgehoben bei Revision per 1.1.2026

Gerätebenützung

Art. 25

Zur Schonung des Rasens darf die Spielwiese nicht benützt werden, bevor der erste Schnitt erfolgt ist. Der Rasen soll nur bei trockenem Boden benützt werden. Der Hausdienst signalisiert das Betretungsverbot mittels einer Tafel.

Benützung von
Spielwiese und
Fussballplatz

Es ist untersagt, die Garderoben und Duschanlagen mit Fussballschuhen zu betreten.

Art. 26

Das Befahren der Schul- und Aussensportanlagen mit Motorfahrrädern, Motorrädern und Autos ist untersagt.

Verbot des Befahrens

Für die Anlieferung von Material ist das Befahren des geteerten Platzes gestattet.

Bei Anlässen kann das Parkieren auf dem Pausenplatz für den Veranstaltenden bewilligt werden. Der Pausenplatz gehört jedoch nicht zum Parkierungskonzept.

Art. 27

Spielende Kinder und Erwachsene werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Platzbenützer können von den Kontrollorganen ermahnt, zurechtgewiesen oder im Extremfall weggewiesen werden.

Lärm

Die Verwendung von lärmigen Spielgeräten, wie Motormodellautos, Musikgeräte etc. auf den Schul- und Aussensportanlagen ist untersagt.

Art. 28

Das Schulareal darf an Werktagen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 21:00 Uhr, als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsplatz von Kindern und Erwachsenen benutzt werden. Im Winter wird die Benützungszeit auf 20:00 Uhr verkürzt. Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten. Achtlose werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 20:00 Uhr / 21:00 Uhr sowie während der Mittagsruhe vom Platz gewiesen.

Benützungszeiten

Das Schulareal darf an Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien von Kindern und Erwachsenen nur von 10:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 20:00 Uhr benutzt werden. Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten. Diese Regelung missachtende Personen werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 20:00 Uhr sowie während der Mittagsruhe vom Platz gewiesen.

Art. 29

Das Schulareal ist kein Fest- und Picknickplatz. Auf dem Pausenplatz ist Ordnung zu halten. Das heisst: Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Durch die Benützer verursachte Verschmutzungen müssen vor dem Verlassen des Platzes beseitigt werden!

Littering

Art. 29a

Auf dem gesamten Schulareal gilt ein generelles Hundeverbot.

Hunde

Art. 30

Die Kontrolle dieser Vorschriften obliegt den vom Gemeinderat bestimmten Personen oder der Regionalpolizei. Fehlbare Personen werden gestützt auf das Polizeireglement der Gemeinden im Zurzibiet vom 1. April 2008 verzeigt und können mit Busse bestraft werden.

Kontrolle, Busse

4. BENÜTZUNG DER GRUPPENUNTERKUNFT

Art. 31

Die Gruppenunterkunft ist nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hausdienst gegen Verrechnung.

Reinigung und
Abnahme

Der Termin ist mit dem Hausdienst zu vereinbaren.

Die Übernahme resp. Abgabe erfolgt mittels Abnahmeprotokoll.

Art. 32

Militärische Einquartierungen haben Vorrang.

Vorrang

5. BENÜTZUNG DER BEACHVOLLEYBALLANLAGE

Art. 33

Die beiden Felder der Beachvolleyballanlage können beim Hausdienst reserviert werden.

Reservation

Die ortsansässigen Vereine haben die Möglichkeit, die Reservation direkt auf der aufgelegten Liste einzutragen.

Art. 34

Die Anlage darf nur gemäss ihrer Bestimmung genutzt werden. Beschädigungen sind sofort dem Hausdienst zu melden. Für grobfahrlässige Schäden haften die Benützenden. Esswaren und Kaugummis auf dem Sandplatz sind verboten. Es dürfen keine eigenen Lichtquellen und Musikanlagen verwendet werden. Tiere sind auf dem Areal nicht erlaubt. Der Abfall muss durch den Verursachenden entsorgt werden und Verunreinigungen sind zu beheben. Nach dem Spielende muss das Netz gelöst, der Platz ausgeglichen und das Spielfeld abgedeckt und abgeschlossen werden. Die Anlage ist nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Sorgfalt, Ordnung und
Sauberkeit

Art. 35

Montag - Samstag: 8:00-12:00 13:00-20:00 Uhr (Winter)
Montag - Samstag: 8:00-12:00 13:00-22:00 Uhr (Sommer)
Sonn- und Feiertage: 9:00-12:00 13:00-20:00 Uhr

Benützungszeiten

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Die Benützenden, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen dieses Reglementes halten, erhalten vom Gemeinderat keine Benützungsbewilligung mehr.

Verweigerung bei
Widerhandlung

Art. 37

Der Gemeinderat kann zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufnehmen.

**Zusätzliche
Bestimmungen**

Art. 38

Dieses Benützungsreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 11. November 2025 genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die Ausgabe des Benützungsreglementes per 1. Februar 2020.

Inkraftsetzung

7. Anhang

Tarifordnung zum Benützungsreglement Bernowa-Halle, Schul- und Aussenanlagen und Gruppenunterkunft

1. Mehrzweckhalle

Es wird zwischen folgenden Veranstaltungen und Anlässen unterschieden:

- 1.1 Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder Organisationen
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder Organisationen kann auf eine Benützungsgebühr verzichtet werden, sofern die Veranstaltung keinen kommerziellen Charakter hat.

Die Kosten für Strom, Heizung und Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Aufwendungen des Hausdienstes sind vom Veranstaltenden zu übernehmen. Ein speziell hoher Stromverbrauch kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- 1.2 Veranstaltungen von einheimischen und auswärtigen Vereinen oder Organisationen
Für Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen in der Mehrzweckhalle (Konzerte, Theater, Turnervorführungen, Versammlungen usw.) wird pro Anlass folgende Gebühr erhoben:

1.2.1 Halle, Küche, Garderoben, WC-Anlagen:

Einheimische Vereine pro Anlass (1 Tag)	CHF	350.00
Zuschlag für einen weiteren Tag	CHF	150.00
Einheimische Privatpersonen pro Anlass (1 Tag)	CHF	500.00
Zuschlag für einen weiteren Tag	CHF	200.00
Auswärtige Veranstaltende pro Anlass (1 Tag)	CHF	1'000.00
Zuschlag für einen weiteren Tag	CHF	500.00

1.2.2 Reduzierte Benützung wie Sportanlagen, Küche, Garderoben, WC-Anlagen, Duschen usw.:

Einheimische Veranstaltende	gratis
Auswärtige Veranstaltende pro Anlass (1 Tag)	CHF 200.00
Zuschlag für einen weiteren Tag	CHF 100.00

Stromverbrauch, Heizung, Beleuchtung und Geschirrbenützung sind im Preis inbegriffen. Ein speziell hoher Stromverbrauch kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

1.3 Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten.

Bei Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten (z.B. kommerzielle Ausstellungen, Grosslotos, Partyveranstaltungen usw.) ist folgende Gebühr zu entrichten:

Benützung für kommerzielle Zwecke pro Anlass (1 Tag)	CHF 1'500.00
Zuschlag für einen weiteren Tag	CHF 750.00

Stromverbrauch, Heizung, Beleuchtung und Geschirrbenützung sind im Preis inbegriffen. Bei Veranstaltungen mit einem hohen Stromverbrauch (z.B. Partyveranstaltung) wird eine Pauschale von CHF 150.00 erhoben.

Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 31. Mai 2011 wird die Bernowa-Halle an auswärtige Personen nicht vermietet.

2. Kochschule

pro Anlass (1 Abend oder 1 Tag)	CHF 50.00
---------------------------------	-----------

3. Gruppenunterkunft

pro Person und Übernachtung pauschal	CHF 15.00
pro Person bei Schulklassen	CHF 10.00
Ausnahme: Militärische Belegungen	nach Vereinbarung
Die Benützung weiterer Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache.	

4. Entschädigung Hausdienst

Der Hausdienst ist zusätzlich zu den unter Punkt 1 bis 3 festgesetzten Gebühren entsprechend seinem Zeitaufwand zu entschädigen. In der Benützungsgebühr sind drei Stunden Reinigungsarbeit des Hausdienstes sowie zusätzlich bei Hallenbodenverlegung zwei Stunden eingerechnet. Grössere Reinigungsaufwände werden dem Veranstaltenden mit einem Stundenansatz von CHF 60.00 verrechnet. Die Rechnungsstellung dieser Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde.

Dieser Anhang bildet einen Bestandteil des Benützungsreglementes. Er kann vom Gemeinderat, je nach Bedarf oder Notwendigkeit, jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Dieser Anhang hat Gültigkeit mit Inkrafttreten des Benützungsreglementes.